

An die
Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld
Hauptstraße 60
67360 Lingenfeld

Ihr/e Ansprechpartner/in

www.kreis-germersheim.de

Datum: 08.01.2025

Vorhaben: 4. Änderung
Bezeichnung: Oberer Waldacker
Verbandsgemeinde: VG Lingenfeld
Ortsgemeinde: Schwegenheim

Stellungnahme

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung der Unterlagen zur vierte Änderung des Bebauungsplans „Oberer Waldacker“ der Ortsgemeinde Schwegenheim.

Von Seiten der, durch die Kreisverwaltung Germersheim vertretenen, Fachbehörden werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:



Gläubiger-ID:
Sparkasse GER-Kandel
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG00000038992

IBAN: DE82 5485 1440 0020 0001 47

IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10

IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: MALADE51KAD

SWIFT-BIC: GENODE61SUW

SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



Untere Naturschutzbehörde

Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans Oberer Waldacker, 4. Änderung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Ebenfalls ist die Anwendung der bei den beiden vorhergehenden Änderungen des Bebauungsplanes verwendeten Bilanzierungsmethode nachvollziehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die naturschutzfachlichen Daten zu Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen, die dem Bebauungsplan zugeordnet werden sollen, nach § 2 LKompVzVO (Landeskompensationsverzeichnisverordnung) in das Kompensationskataster einzutragen sind. Gemäß § 4 Abs. 1 LKompVzVO müssen die nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO erforderlichen Daten zum Zeitpunkt der Zulassung vollständig vorliegen.

Die Festsetzungen und Vorgaben für die Ausgleichsflächen außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes bleiben unverändert und sind nach wie vor gültig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dabei dem Erhalt und der Entwicklung der nördlich angrenzenden extensiv genutzten Glatthaferwiesen eine wesentliche Bedeutung zukommt und wir empfehlen zu überprüfen, ob mit der bisherigen Pflege und Nutzung das Kompensationsziel zufriedenstellend erreicht wird.

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde weist auf die wasserwirtschaftlichen Grundsätze des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz hin, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Einleitung in ein Gewässer ist nach §§ 22 Abs. 2 LWG anzeigenpflichtig.

Es ist zu prüfen ob eine Versickerung vor Ort mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Nur die breitflächige Versickerung ist erlaubnisfrei.

Sofern Anlagen zur gezielten Versickerung / Einleitung ins Grundwasser hergestellt werden, ist dies mit entsprechenden Antragsunterlagen bei der gem. § 19 Wasserhaushaltsgesetz Rheinland- Pfalz (LWG) zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Hinsichtlich weiterer Anregungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen, wird auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt/Wstr. verwiesen, welche im vorliegenden Verfahren die Wasserwirtschaft vertritt und separat zu beteiligen ist.